

Auslandsaufenthalt - Hinweise

Eine immer größer werdende Zahl unserer Schülerinnen und Schülern nimmt die Gelegenheit wahr, über einen längeren Zeitraum eine Schule im Ausland zu besuchen. Für diese Jugendlichen bedeutet das einen enormen Erfahrungsgewinn und die Chance, sich unter anderen kulturellen und sozialen Umständen zu bewähren und ihr Selbstwertgefühl aufgrund der damit verbundenen Eigenverantwortung zu erhöhen.

Aus solchen Erfahrungen resultiert des Weiteren oft der Wunsch, an einer ausländischen Universität zu studieren, was einen positiven Einfluss auf die späteren beruflichen Perspektiven haben kann. Wir wollen diese Vorhaben, sofern sie von den Familien mitgetragen werden, entsprechend unserer Möglichkeiten unterstützen. Aus diesem Grunde möchte ich mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern vor einer Beurlaubung ein Beratungsgespräch führen, damit die Reintegration in unsere Schule so leicht wie möglich fällt.

In dieser Beratung haben die Leistungsentwicklung und der aktuelle Leistungsstand eine große Bedeutung. Aus diesem Grund müssen die Schüle-rinnen und Schüler ihre Fachlehrerinnen und Fachlehrer bitten, die Noten in ein im Sekretariat erhältliches Zeugnisformular einzutragen und die Tutorinnen und Tutoren bitten, diesen Nachweis über den aktuellen Notenstand in der Schülerakte abzuheften.

Vor dem Beratungsgespräch mit mir sollten sich die Eltern mit den Klassenleitungen oder Tutorinnen und Tutoren in Verbindung gesetzt haben, denn ich werde vom Rat meiner Kolleginnen und Kollegen eine Beurlaubung abhängig machen.

Die Eltern sollten mit ihren Kindern zusammen bei ihren Überlegungen berücksichtigen, dass der günstigste Zeitraum das erste Halbjahr der Einführungsphase („E-Phase“) in die Oberstufe ist, weil die Schule dann im zweiten Schulhalbjahr Einfluss auf die Leistungsentwicklung nehmen kann, von der die Zulassung in die Qualifikationsphase abhängt. Gute Leistungen in den meisten Fächern sollten Schülerinnen oder Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn erbracht haben, die entweder in der zweiten Halbjahreshälfte der E-Phase oder sogar für ein ganzes Schuljahr ins Ausland gehen wollen.

Schulen im Ausland haben nicht selten andere Pflichtfächer als unsere Schule. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, auf eine möglichst große Übereinstimmung mit unserm Fächerkanon zu achten, falls die Schülerinnen und Schüler an der ausländischen Schule Wahlmöglichkeiten haben.

Erforderlich ist es auch, unsere Lehrbücher in den für den gymnasialen Bildungsgang charakteristischen Fächern mitzunehmen und zu verfolgen, welche Unterrichtsthemen in diesen Fächern durchgenommen werden. Dasselbe gilt für die Lektüren in den Fremdsprachen und Deutsch. Diese Sachverhalte lassen sich mit den betreffenden Lehrkräften in der Regel vor Antritt des Auslandsaufenthalts klären.

Des Weiteren sind unsere Schülerinnen und Schüler angehalten, sich über Klassenkameradinnen oder -kameraden informieren zu lassen, welche Auf-gaben in den schriftlichen Leistungsnachweisen gestellt worden sind.

Meine Kolleginnen und Kollegen informieren die Eltern und Schülerinnen und Schüler vor dem Auslandsaufenthalt gerne über die Unterrichtsschwerpunkte; sie sind jedoch nicht in der Lage, über

den gesamten Verlauf der Abwesenheit kontinuierlich individuelle Informationen über die Unterrichtsthemen zu geben.

Sollte der Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr stattfinden oder für ein Jahr geplant sein, werden wir nach der Rückkehr bis zu den Herbstferien im ersten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungsentwicklung beobachten und dann mit den Eltern, Schülerinnen und Schülern darüber sprechen, ob eine Wiederholung der E-Phase angeraten ist. Es kann auch sein, dass wir eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung für geeignet halten, um den Leistungsstand festzustellen, der für einen erfolgreichen Verlauf der Qualifikationsphase erforderlich ist.

Die Leistungsbeurteilungen, die von der besuchten Schule vorgenommen worden sind, werden wir bei der Notengebung angemessen berücksichtigen. Sollte kein Zeugnis von einer Schule ausgestellt werden, weil der Aufenthalt zum Beispiel weniger als ein halbes Jahr dauert, muss bei der Rückkehr eine Schulbesuchsbestätigung der ausländischen Schule vorgelegt werden.

Erteilung eines Visums durch die USA: Dem Antrag auf die Ausstellung eines Visums muss eine von der Schule ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass nach Ablauf des Programms die Schullaufbahn in Deutschland fortgesetzt wird, d.h., dass für den Zeitraum des Aufenthaltes in den USA eine Beurlaubung ausgesprochen wird.

D. Ohlenforst